

Anordnung  
über die Uniformen, Dienstgradbezeichnungen,  
Dienstgradabzeichen und das Emblem der Frei-  
willigen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren  
der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane.

Vom 15. Januar 1959

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in den Städten und Gemeinden sowie Betrieben und Verwaltungen sind Organe des Brandschutzes der Deutschen Demokratischen Republik. Durch ihre Tätigkeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren helfen sie aktiv, die staatlichen Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, zu erfüllen. Zur Durchsetzung einer einheitlichen Bekleidung in den Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane wird eine einheitliche, ihren Aufgaben und ihrem Charakter entsprechende Uniform eingeführt.

(2) Die Ausführung der Uniformen und Dienstgradabzeichen wird durch die Anlage zu dieser Anordnung bestimmt.

(3) Vorhandene alte Uniformen sind bis zum Zeitpunkt der vollständigen Neueinkleidung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren zu tragen.

#### § 2

Das Emblem der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zeigt einen silberfarbigen Schutzhelm mit Nackenleder und zwei darunter liegende gekreuzte, silberfarbige Feuerwehrbeile.

#### § 3

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane sind folgende Dienstgradbezeichnungen zu führen:

a) für Mannschaften und Unterführer:

Feuerwehrrat  
Feuerwehrmann  
Oberfeuerwehrmann  
Hauptfeuerwehrmann  
Löschmeister

b) für Offiziere:

Unterbrandmeister  
Brandmeister  
Oberbrandmeister  
Brandinspektor

(2) Entsprechend den Dienstgradbezeichnungen sind die in der Anlage zu, dieser Anordnung festgelegten Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Festlegung der Richtlinien über Tätigkeitsmerkmale, Beförderungs- und Ernennungsbedingungen wird in einer gesonderten Anordnung erlassen,

#### § 4

(1) Für die Beschaffung der Einsatzbekleidungen und Uniformen sind nach dem Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) die Vorsitzenden der örtlichen Räte für die örtlichen Brandschutzorgane und die Leiter der Betriebe für die betrieblichen Brandschutzorgane zuständig.

(2) Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren mit der erforderlichen Einsatzbekleidung erfolgt entsprechend der Notwendigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(3) Die Uniform wird entsprechend den Möglichkeiten beschafft und den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr überlassen und bleibt Volkseigentum. Sie ist beim Ausscheiden aus der Feuerwehr in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

#### § 5

(1) Uniformstücke, Dienstgradabzeichen und Embleme dürfen anderen Personen nicht überlassen werden.

(2) Das Tragen von taktischen und sonstigen Zeichen, die nicht in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegt sind, ist untersagt.

(3) Durch eigenes Verschulden verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Uniformstücke sind zu ersetzen.

(4) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren ist berechtigt, sich auf eigene Kosten eine Uniform anfertigen zu lassen, die den Bestimmungen der Anlage zu dieser Anordnung entspricht.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft\*

Berlin, den 15. Januar \*1959

**Der Minister des Innern**

**M a r o n**

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

*h*

#### **Allgemeines**

- Die Uniform der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren ist ein Ehrenkleid. Ihr Tragen setzt ein korrektes und diszipliniertes Verhalten in und außer Dienst voraus.
- Das Recht, die Uniform zu tragen, haben alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren einschließlich der anerkannten Ehrenmitglieder.
- Bei Übungen und Einsätzen wird Einsatzbekleidung (Schutzanzug oder alte Uniform) als Uniform getragen.
- Den Dienstgraden entsprechend sind die im Abschnitt III aufgeführten Dienstgradabzeichen zu tragen  
Die gemäß Abschnitt IV aufgeführten taktischen und sonstigen Zeichen sind von dem entsprechenden Personenkreis zu tragen.
- Die jeweilige Trageweise der Uniform hat nach Abschnitt V entsprechend den gegebenen Voraussetzungen zu erfolgen,